

Cup-Reglement

vom 1. Januar 2025

1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- STV-Reglement „Ressort Swiss Faustball“ vom 1. Januar 2025
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)
- Aktuelle Weisungen zum Wettspielbetrieb

2 Organisation

2.1 Cup-Verantwortung

Für die gesamte Organisation des Cup-Wettbewerbes ist das Präsidium von Swiss Faustball verantwortlich.

Es ernennt zu diesem Zweck aus der Männerkommission (M-KO) eine*n Cup-Verantwortliche*n.

2.2 Bildung und Unterstellung

Der*die Cup-Verantwortliche ist Teil der M-KO und somit dem*der Chef*in Spielbetrieb national unterstellt.

Der*die Cup-Verantwortliche wird auf Antrag der M-KO vom Präsidium-SF gewählt.

2.4 Aufgaben

Das Präsidium-SF überträgt die folgenden Aufgaben an den*die Cup-Verantwortliche*n:

- Organisation und Durchführung des offiziellen Schweizer Cups Männer im Rahmen des Wettspielreglementes und des vom Sekretariat erlassenen Terminkalenders
- Berichterstattung über die Tätigkeiten im Cup an M-KO und dem*der Chef*in Spielbetrieb national
- Verwaltung des Kontos „CUP“
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Finanzchefs SF

2.5 Zusammenarbeit

Der*die Cup-Verantwortliche koordiniert die Tätigkeiten mit der Männerkommission (M-KO) und der Schiedsrichterkommission (SCHIKO).

3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

Am Schweizer Cup-Wettbewerb sind teilnahmeberechtigt:

- Nationalliga- und 1. Liga-Mannschaften Männer
- 2. Liga-Mannschaften *).

*) 2. Liga-Mannschaften in Regionen mit regionalem Cup-Wettbewerb sind am Schweizer Cup nur teilnahmeberechtigt, wenn sie auch am Regionen-Cup teilnehmen.

Massgebend ist die Spielklasseneinteilung der Feld-Meisterschaft des gleichen Jahres.

- Cupsieger und Halbfinalisten von regionalen Cup-Wettbewerben des Vorjahres **)

**) Die REG-FAKO-Präsident*innen melden zu diesem Zweck ihre Mannschaften am Schweizer Cup dem*der Cup-Verantwortlichen unverzüglich nach Abschluss ihres Cup-Wettbewerbes.

Pro Verein sind max. zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt.

Ein*e Spieler*in ist während des gesamten Cup-Wettbewerbes nur in einer Mannschaft – entsprechend der jeweiligen Meisterschafts-Mannschaftsliste - teilnahmeberechtigt (Ausnahme: Nachwuchsspieler*innen).

Die NL- und 1. Liga-Mannschaften erhalten eine direkte Einladung durch den*die Cup-Verantwortliche*n. Die Anmeldung der 2. Liga-Mannschaften erfolgt via die REG-FAKO.

4 Teilnahmeberechtigung von Spieler*innen

Für die Spiele im Schweizer Cup ist jede*r Spieler*in einer Mannschaft qualifiziert, sofern er*sie Mitglied des betreffenden Vereins ist.

Die Spielerkontrolle für die Spiele des Cup-Wettbewerbes wird direkt auf dem Spielberichtsformular vorgenommen.

Spielerinnen, welche sich mit ihrer Mannschaft für den Schweizer Cup qualifiziert haben, dürfen auch im Schweizer Cup mitspielen.

5 Austragungsmodus / Auslosungen

Der Wettbewerb um den Schweizer Cup wird in Runden (Cup-Runden) ausgetragen, wobei jeweils die Verlierer der einzelnen Spiele ausscheiden, die Sieger sich für die nächste Runde qualifizieren.

Die Anzahl der Cup-Runden ergibt sich aus der Zahl der am Schweizer Cup-Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften. In der Vorrunde (sofern nötig) ist das Teilnehmerfeld so zu reduzieren, dass mit den jeweils neu hinzukommenden Mannschaften noch 32 Mannschaften die Sechzehntels-Finals bestreiten. Bei der Zuteilung von Freilosen für die Vorrunden haben die Nationalliga-Mannschaften Vorrang in der Reihenfolge a) NLA, b) NLB, c) 1.Liga, d) 2. Liga.

Die Spielpaarungen, sowie die Heim-Mannschaften werden durch das Los bestimmt, wobei die vier Erstklassierten der letztjährigen NLA-Feldmeisterschaft bei der Auslosung so gesetzt werden, dass sie frühestens im ¼-Final aufeinandertreffen können.

Die unterklassige Mannschaft hat - mit Ausnahme beim Cupfinal - Heimvorteil, sofern sie über einen Spielplatz verfügt (für evtl. Platzabtausch vgl. Ziff. 6.2).

Die Auslosungen für die einzelnen Runden werden durch den*die Cup-Verantwortliche*n vorgenommen. Die beteiligten Mannschaften können hierzu eingeladen werden.

Im Normalfall sind die Auslosungen für die erste Cup-Runde nach regionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei sollen in der Regel Mannschaften der Nationalliga bei ihrem ersten Einsatz nicht gegeneinander ausgelost werden.

6 Termine / Austragungsorte

6.1 Termine

Für die Austragung einer Cup-Runde wird von dem*der Cup-Verantwortlichen eine Zeitspanne im Terminkalender/Tätigkeitsprogramm von Swiss Faustball festgelegt.

Der Austragungstermin muss durch die Heim-Mannschaft nach Erhalt der Auslosungsavisierung unverzüglich mit dem Gegner innerhalb dieser Zeitspanne festgelegt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der*die Cup-Verantwortliche über den Spieltermin definitiv.

Grundsätzlich sollen die Cup-Spiele wochentags (Montag-Freitag), ausnahmsweise an einem Wochenende, ausgetragen werden. Spiele unter Flutlicht sind gestattet.

An Meisterschaftsterminen, bei denen eine Mannschaft beteiligt ist, darf kein Cup-Spiel ausgetragen werden. Die Verbindung der Spiele mit andern Wettbewerben (z.B. Meisterschafts-Spieltagen von andern Ligen, Turnieren, Jubiläen) bedarf der Genehmigung durch den*die Cup-Verantwortliche*n.

Cup-Spiele sollen grundsätzlich bei jeder Witterung ausgetragen werden. Eine allfällige Verschiebung ist durch den verantwortlichen Organisator der Heim-Mannschaft spätestens 5 Stunden vor Spielbeginn dem Gegner, dem*der Cup-Verantwortlichen und dem*der Schiedsrichter*in unter gleichzeitiger Vereinbarung des Ersatztermins telefonisch zu melden.

6.2 Austragungsort

Bezüglich Heimvorteil vgl. Ziff. 5. Ein Platzabtausch zwischen den beiden Spielpartnern ist möglich.

6.3 Endspiel

Der Austragungsort des Cupfinals wird durch den*die Cup-Verantwortliche*n festgelegt.

7 Avisierung/Aufgebote

Für jedes Cup-Spiel sendet der*die Cup-Verantwortliche ein offizielles Avisierungs-Formular an die beiden beteiligten Mannschaften.

Der definitive Spieltermin ist nach Erhalt dieser Auslosungsavisierung durch die Heim-Mannschaft unverzüglich mit der Gast-Mannschaft festzulegen und anschliessend - spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin - mit dem ausgefüllten Formular „Aufgebot Mannschaften“ dem*der Cup-Verantwortlichen verbindlich mitzuteilen.

Der*die Cup-Verantwortliche sendet dann das offizielle Aufgebot mit dem Spielberichtsformular den beiden beteiligten Mannschaften und dem*der zugeteilten Schiedsrichter*in zu.

8 Wertung

Es wird nach *Sätzen* gespielt. Ein Spiel ist beendet, sobald eine Mannschaft *fünf Sätze* gewonnen hat.

Ein Satz ist gewonnen, sobald eine Mannschaft 11 Gutbälle bei einer Differenz von mindestens 2 Gutbällen erzielt hat, andernfalls wird sofort bis zu einer Balldifferenz von 2 Gutbällen weitergespielt. Jeder Satz endet jedoch, wenn eine Mannschaft 15 Gutbälle erzielt hat (ggf. 15:14).

Für die unterklassigen Mannschaften gilt ein "Bonus" von 2 Gutbällen/Satz pro Liga-Unterschied, jedoch maximal ein Bonus von 3 Gutbällen/Satz. (Beispiel: Beim Spiel 1.Liga-Mannschaft gegen NLA-Mannschaft beginnt jeder Satz mit 3:0 Bällen für die 1.Liga-Mannschaft). Diese Regelung gilt bis und mit Viertelfinals.

Vor einem notwendig werdenden 9. Satz wird neu gelost. Sobald eine Mannschaft 6 Gutbälle erreicht hat, wechseln Feld, Ballwahl und damit die erste Angabe.

9 Spielbericht

Für die Resultaterfassung ist das offizielle Spielberichtsformular von Swiss Faustball zu verwenden. Es wird vom Schiedsrichter mitgebracht. (das erhaltene Reserveblatt bereithalten.)

Das Resultat ist durch den Schiedsrichter bis spätestens 12 Uhr des Folgetages per E-Mail oder WhatsApp (als Foto) an den*die Cup-Verantwortliche*n zu übermitteln. Die Weiterleitung an die nationalen Medien (Sportinformation etc.) erfolgt durch den*die Cup-Verantwortliche*n via Medienchef*in von Swiss Faustball.

10 Spielleitung

Die Cup-Spiele werden grundsätzlich von national brevetierten Schiedsrichter*innen geleitet. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Aufgebote werden durch den*die Cup-Verantwortliche*n erlassen.

Die Kosten für den*die Schiedsrichter*in werden aufgeteilt. Die Kilometerentschädigung ist durch die Heim-Mannschaft zu tragen, deren Auszahlung hat jeweils vor Spielbeginn zu erfolgen. Das Taggeld wird dem*der Schiedsrichter*in durch den*die Cup-Verantwortliche*n direkt ausbezahlt.

Der Organisator (Heim-Mannschaft) ist für Linienrichter*innen und Anschreiber*innen verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nur regelkundige Personen (in einem sportlichen Tenue, Linienrichter*innen mit Fahnen) aufgebote werden.

Die Bälle sind von der Heim-Mannschaft aufzulegen (3 Trocken-/3 Nassbälle). Beim Cupfinal erfolgt eine normale Auslosung von Ball (und Feld) gem. Spielregeln Art. 1.5. Es sind nur die offiziellen Bälle für den nationalen Spielbetrieb gem. Merkblatt „Zugelassene Faustbälle“ zu verwenden.

11 Wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu Lasten des Organisers fallen:

- Sämtliche Kosten für die Organisation (Platzmiete, Werbung etc.)
- Kosten für den Schiedsrichter (Kilometerentschädigung CHF -.50/km)

Der Organisator kann Eintrittspreise erheben und eine Festwirtschaft betreiben. Sämtliche Netto-Einnahmen fallen der Heim-Mannschaft zu.

12 Weitere Pflichten des Organisators (Heim-Mannschaft)

12.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Organisator ist für die Werbung und den Pressedienst (lokal, regional) verantwortlich. Das Vorgehen richtet sich nach den Merkblättern „Öffentlichkeitsarbeit“ von Swiss Faustball. Die Verbindung zu den nationalen Medien läuft zwingend via Medienchef*in von Swiss Faustball.

12.2 Spielfeld

Der Spielfeld-Rasen muss unbedingt frisch und möglichst kurz geschnitten sein. Spiele auf Kunstrasen bedürfen der Genehmigung durch Swiss Faustball.

Das Spielfeld muss die vorgeschriebene Grösse aufweisen. Die notwendigen Abstände zu den Zuschauern (seitlich 6m, hinten 6m) sind mit gestrichelten Linien zu markieren. Pfosten mit Verstrebungen können grundsätzlich nicht verwendet werden.

Es wird mit einem offiziellen Netz gespielt. Bänder sind nicht gestattet (zu windanfällig).

12.3 Diverses

Garderobe und Dusche müssen zwingend zur Verfügung stehen.

Für Notfälle ist ein Sanitätskoffer bereitzuhalten.

Ab ¼ Final ist zwingend eine Resultattafel zu verwenden sowie eine Waage, ein Luftdruckmesser und ein Messband bereitzuhalten.

12.4 Sicherheit / Haftung

Der Organisator ist für die Sicherheit auf dem Wettkampflplatz während des Spiels verantwortlich. Der Spielleitung von Swiss Faustball obliegen diesbezüglich keinerlei Pflichten.

Swiss Faustball übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

13 Titel und Auszeichnungen

Der Sieger des Cupfinals ist Schweizer Cupsieger und erhält den Siegerpokal sowie 10 Medaillen in Gold.

Der Verlierer des Cupfinals erhält 10 Medaillen in Silber.

Weitere Auszeichnungen werden nicht abgegeben.

Wenn am Champions Cup (Feld) drei Mannschaften aus der Schweiz teilnahmeberechtigt sind, gilt:

- Der Cupsieger ist anstelle des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft für den Champions Cup qualifiziert.
- Ist der Cupsieger als Erst- oder Zweitklassierter der NLA-Meisterschaft bereits für den Champions Cup qualifiziert, ist der Cupfinalist am Champions Cup teilnahmeberechtigt, sofern es sich um eine NLA-Mannschaft handelt. Er kann zugunsten des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft auf eine Teilnahme am Champions Cup verzichten.

14 Disziplinar- und Rechtsfälle

Mannschaften, die schon vor der festgesetzten Zeit eines Cup-Spieles aus irgendwelchen Gründen auf dessen Austragung verzichten oder zu einem Spiel, zu dem sie richtig aufgeboden wurden, nicht antreten, verlieren das betreffende Spiel mit 0 : 5 Sätzen und werden mit einer Busse gemäss WR04 bestraft.

Gleicherweise kann ein Cup-Spiel als Forfait (mit entsprechender Bussenfolge) verloren erklärt werden gegen eine Heim-Mannschaft, wenn es diese versäumt, das Spiel innerhalb der festgesetzten Zeitspanne zu organisieren.

Für sämtliche übrigen Disziplinar- und Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb im Cup-Wettbewerb ergeben, gelten die Bestimmungen im Wettspielreglement (WR04), Kapitel Rechtspflege.

15 Finanzen

15.1 Rechnung

Der*die Cup-Verantwortliche führt eine eigene Kasse und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

15.2 Teilnahmegebühr

Der Cup-Wettbewerb soll grundsätzlich selbsttragend sein. Die teilnehmenden Mannschaften haben eine Einsatzgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils den*die Cup-Verantwortliche*n festgesetzt wird.

16 Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Cup-Reglement nicht aufgeführten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen des Wettspielreglementes (WR04).

17 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch das Präsidium-SF vorgenommen werden.

18 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 12. Dezember 2024 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.